

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 71 (1962)
Heft: 4

Artikel: Mitte Mai beginnt die Heimführung der Algerischen Flüchtlinge
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-547994>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

MITTE MAI BEGINNT DIE HEIMFÜHRUNG DER ALGERISCHEN FLÜCHTLINGE

Auf Grund des am 18. März dieses Jahres zwischen der französischen Regierung und Vertretern der provisorischen algerischen Exekutive abgeschlossenen Abkommens und des in Algerien zwischen den französischen Streitkräften und jenen des FLN in Kraft getretenen Waffenstillstandes konnten die letzten Vorbereitungen für die Heim-schaffung der algerischen Flüchtlinge in Marokko und in Tunesien in die Wege geleitet werden. Damit begann die Endphase einer grossen internationalen Hilfsaktion, die, vor mehr als drei Jahren begonnen, erlaubt hat, die rund 250 000 Flüchtlinge bei guter geistiger und körperlicher Gesundheit zu erhalten, ja, ihren Allgemeinzustand vielfach zu verbessern.

Schon vor Monaten haben die Delegierten der Liga der Rotkreuzgesellschaften in Zusammenarbeit mit den marokkanischen und tunesischen Behörden für den Fall einer baldigen Rückführung alle algerischen Flüchtlinge neu registriert, einem jeden eine neue, mit der Foto versehene Identitätskarte übergeben, die nun, neben den Personalien, auch den früheren algerischen Wohnort oder, für Nomaden, das dortige Wandergebiet enthält, ferner in sorgfältiger Arbeit die Bewohner des gleichen früheren Wohnortes oder Wandergebietes in Listen zusammengefasst und diese nach Wohnort oder Wandergebiet geordneten Gruppen je einem der Kontroll- und Grenzposten zugeteilt; denn die Flüchtlinge werden die Grenze an zehn solchen Posten überschreiten, jede Gruppe an jenem Posten, der ihrem Heimatgebiet am nächsten liegt. Vier dieser Posten liegen an der algerisch-marokkanischen und sechs an der algerisch-tunesischen Grenze.

Als das Abkommen von Evian unterzeichnet wurde, war also die Rückführung der Flüchtlinge, wenigstens auf dem Papier, schon zum Teil vorbereitet. Zahlreiche Fragen, besonders was Algerien selbst betraf, harrten indessen noch der Lösung. Das Abkommen von Evian sah deshalb die Schaffung einer *Dreiparteienkommission* zur weiteren Planung und Organisation der Rückführung der Flüchtlinge vor, einer Kommission, die sich aus *Vertretern der französischen Regierung, der provisorischen algerischen Exekutive und des Hochkommissariats der UNO für das Flüchtlingswesen* zusammensetzen sollte. Bevor aber der Hochkommissar für das Flüchtlingswesen seine Mitwirkung an den im Abkommen von Evian vorgesehenen Massnahmen zusagte, versicherte er sich der weiteren Mitarbeit der Liga der Rotkreuzgesellschaften, mit der er über drei Jahre lang die Hilfsaktion zugunsten der algerischen Flüchtlinge in Marokko

und Tunesien durchgeführt hatte. Nachdem die Liga mit Sicherheit auf die Mithilfe der nationalen Rotkreuzgesellschaften zählen konnte, leistete sie dem Gesuch unverzüglich Folge und teilte dies den Mitgliedgesellschaften mit, sie gleichzeitig auffordernd, sich auf die Unterstützung der ganzen Aktion mit Personal, Material und Geldmitteln vorzubereiten. Auch das Schweizerische Rote Kreuz erhielt eine solche Aufforderung.

Erst musste noch abgewartet werden, bis die neuen Behörden in Algerien in Funktion getreten waren. Sobald dies der Fall war, begab sich, am 7. April 1962, Minister Felix Schnyder, der Hochkommissar für das Flüchtlingswesen, in Begleitung seines Stellvertreters, Prinz Sadruddin Aga Khan, nach Rocher Noir in Algerien, wo sich die Regierung niedergelassen hatte, um dort mit dem französischen Hochkommissar in Algerien und dem Präsidenten der provisorischen algerischen Exekutive den Arbeitsplan der Dreierkommission zu besprechen, deren Hauptaufgabe in der Rückführung der Flüchtlinge innert kürzester Zeit und unter den besten Bedingungen besteht. Dort wurde beschlossen, dass sich auch der Sitz der Dreierkommission in Rocher Noir befinden sollte; je eine Dreier-Unterkommission in Marokko und Tunesien würde ihr zur Seite stehen. Diese drei Kommissionen, innerhalb derer die Delegierten der Liga der Rotkreuzgesellschaften als Experten massgebend mitarbeiten, haben ihre Arbeit schon am 25. April aufgenommen; denn der provisorischen algerischen Exekutive liegt sehr viel daran, dass alle Flüchtlinge sich zur Zeit der Abstimmung anfangs Juli in Algerien befinden.

Rasch zeigten sich die ersten Bedürfnisse, die der Liga der Rotkreuzgesellschaften sofort gemeldet und von dieser noch gleichen Tags an eine Anzahl Rotkreuzgesellschaften weitergeleitet wurden. Verlangt wurden als besonders dringend zehn medizinische Equipen von je einem Arzt und zwei Krankenschwestern, eine Anzahl Administrations- und Transportfachleute sowie 15 000 Zelte für acht bis zehn Personen und 100 Spitalzelte für rund 50 Personen.

Eine jede dieser medizinischen Equipen — sie sind unterdessen in Tunesien und Marokko eingetroffen — wurde einem der zehn Grenzkontrollposten zugeteilt, um den Heimkehrern vor dem Grenzübertritt ärztliche Pflege zu geben und Impfungen vorzunehmen. Sobald alle Heimkehrer das Gastland verlassen und sich in ihren Wohngebieten niedergelassen haben, sollen — so ist es vorgesehen — die medizinischen Equipen ihnen nach Algerien nachfolgen, um dort — für eine kurze Uebergangs-

zeit — die mitgebrachten Dispensarien zu betreuen und die medizinische Pflege für die Heimkehrten weiterzuführen. Es ist ferner geplant, dass einer jeden Equipe ein Liga-Delegierter zur Seite stehen wird, der alle administrativen Aufgaben besorgen und den algerischen Behörden sowie den Heimkehrten mit Rat und Tat so lange zur Verfügung stehen soll, bis die algerischen Behörden, die offiziell die Verantwortung für die Heimkehrer übernehmen, sobald diese den Boden ihrer Heimat wieder betreten haben, dieses Rates und der internationalen Hilfe nicht mehr bedürfen. Diesen Delegierten untersteht auch die Verteilung der Lebensmittelrationen und der andern Hilfsgüter an die Heimkehrten des ihnen zugewiesenen Gebietes.

Die meisten Flüchtlinge bewohnten vor ihrer Flucht die Grenzgebiete, die, zu Niemandland erklärt, gänzlich hatten geräumt werden müssen. Ihre ehemaligen Dörfer bestehen heute zum grossen Teil nicht mehr. Die Heimkehrer werden dort, wo ihre Hütten und Häuser standen, zumeist nur die blossen Erde finden. Zelte sollen aufgeschlagen werden und dort stehen bleiben, bis die Dörfer wieder aufgebaut sind. Für die Unterbringung der Dispensarien, Milchabgabestellen und Schulen sind die Grosszelte vorgesehen, die — als Rotkreuzzentrum — einer Reihe von Siedlungen eines gewissen Umkreises gemeinsam dienen werden.

Wenn sich dem Plan keine Schwierigkeiten entgegenstellen, sollen von Ende Mai an täglich je 4000 Heimkehrer beide Grenzen von Marokko und Tunesien überschreiten und in einer von Liga-Delegierten begleiteten Wagenkolonne, deren einzelne Cars weit sichtbar mit dem Zeichen des Roten Kreuzes bezeichnet werden, an den in der Zwischenzeit von weiteren Liga-Delegierten vorbereiteten Bestimmungsort geführt werden. Dort werden die Heimkehrten während einer gewissen Zeit weiterhin ihre monatlichen Lebensmittelrationen, Decken und Kleider erhalten, bis sie entweder selbst in der Lage sein werden, für sich zu sorgen, das heisst, bis ihre Erde wieder Frucht trägt, oder die algerischen Behörden für sie werden sorgen können.

Als Beitrag an diese Aktion hat das *Schweizerische Rote Kreuz* der Liga der Rotkreuzgesellschaften eine *medizinische Equipe* zur Verfügung gestellt; diese hat die Schweiz am 5. Mai verlassen. Ihr gehören an: der Arzt *Dr. François Vuilliet* von Lausanne und die beiden *Krankenschwestern Therese Leuenberger* und *Annaliese Gut*.

Ferner stellt das Schweizerische Rote Kreuz der

Liga vorläufig einen *Delegierten*, nämlich den Studenten der Rechte *Hans Schür*, Bern, sowie *zwei Transportexperten*, die Instruktionsoffiziere *Roberto Neukomm* und *Jean Jacques Furrer*, beide von Thun, zur Verfügung. Die beiden Offiziere wurden in entgegenkommender Weise von der Heeresmotorisierung im Einvernehmen mit dem Eidg. Militärdepartement für die Dauer eines Monats beurlaubt; zwei weiteren Transportoffizieren soll anschliessend Gelegenheit geboten werden, in einer tatsächlich durchgeführten Grossaktion wertvolle Erfahrungen zu sammeln.

Im weiteren hat der Bund, als *Beitrag der Eidgenossenschaft*, dem Schweizerischen Roten Kreuz Fr. 75 000.— zugesprochen, die es der Liga der Rotkreuzgesellschaften für den Ankauf von Zelten überweisen wird.

Bis die heimgekehrte Bevölkerung der algerischen Grenzgebiete ihre zerstörten Heimstätten wieder aufgebaut hat, bis sie wieder aus eigener Kraft leben kann, wird noch manch ein Gesuch an das Schweizerische Rote Kreuz gelangen, um so mehr, als auch die über 2,2 *Millionen Umgesiedelten*, die teilweise in bisher von der Hilfe noch nicht oder nur sehr ungenügend erfassten abgelegenen und schwer zugänglichen Zentren in Algerien selbst ein Leben des Elends und der Entbehrungen fristen, ebenfalls in allernächster Zeit in ihre zum grossen Teil zerstörten Dörfer zurückgebracht und dort während der ersten Zeit mit Hilfsgütern versehen werden müssen.

Das Schweizerische Rote Kreuz hat deshalb beschlossen, in der zweiten Hälfte dieses Monats Mai, seines Sammelmonats, in der ganzen Schweiz für *Patenschaften für die Wiedereingliederung algerischer Flüchtlinge und Umgesiedelter in Algerien* zu werben. Wir nehmen die Herausgabe dieser Nummer zum Anlass, um auch unsere Leserinnen und Leser aufzurufen, mit einer Patenschaft einen persönlichen Beitrag an diese grosse internationale Hilfsaktion zu leisten. Eine Patenschaft umfasst sechs monatliche Zahlungen zu je Fr. 10.—, also gesamthaft 60 Franken, und kann beim Schweizerischen Roten Kreuz, Taubenstrasse 8, Bern, oder bei der lokalen Rotkreuzsektion angemeldet werden.

Wir hoffen, unsern Leserinnen und Lesern in den nächsten Nummern in lebendigen Berichten vom Fortgang der Hilfsaktion in Algerien berichten zu können. Bis dahin danken wir schon heute einem jeden, der sich aufgerufen fühlt und uns bei der Erfüllung unserer Aufgabe zur Seite steht.

